

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



REGLEMENT ÜBER DEN WALD- UND BÜRGERFONDS

Stand: 1. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 22 Absatz 3 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012, beschliesst:

§ 1 Fonds

¹ Es besteht ein Fonds, der dazu dient, mögliche jährliche Defizite aus der Waldbewirtschaftung und forstliche Investitionen zu finanzieren sowie die üblichen, jährlichen Aufwände der früheren Bürgergemeinde Lausen abzudecken.

² Der Gemeinderat legt die Investitionsvorhaben fest, für welche Beiträge aus dem Wald- und Bürgerfonds beantragt werden können.

³ Ein Anspruch der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

§ 2 Herkunft der Mittel

¹ Der Fonds wird durch die einmalige Einlage der Vermögenswerte der bei der Fusion mit der Einwohnergemeinde Lausen aufgelösten Bürgergemeinde Lausen gespiesen.

² Die mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig (§ 22 Absatz 3 Gemeinderechnungsverordnung).

§ 3 Verwaltung

¹ Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beträge.

² Der Bestand des Fonds wird in der Bilanz der Einwohnergemeinde als Eigenkapital ausgewiesen.

§ 4 Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel des Wald- und Bürgerfonds dürfen verwendet werden für:

- a. die Abdeckung von Defiziten aus der Waldbewirtschaftung und des Brennholzbetriebes (Dürrholz / Gabholz etc.);
- b. den Ankauf von Wald und Aufforstungsparzellen;
- c. die Realisierung von Aufforstungen, Ersatzaufforstungen, Wiederaufforstungen und deren forstliche Pflege;
- d. die Finanzierung von dauerhaften forstlichen Investitionen wie Erschliessungseinrichtungen sowie technischen und ingenieurbioologischen Verbauungen;

- e. forstliche Melioration und Zusammenlegungen;
- f. die Finanzierung von Anlagen und Gebäuden sowie Infrastruktureinrichtungen für die Waldbewirtschaftung;
- g. die Nachsorge und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie Chueftel;
- h. Aufwendungen zugunsten der Waldhütte Edleten sowie des Holzlagerschopfs;
- i. kulturelle Anlässe, wie der jährliche Banntag, der Weihnachtsbaumverkauf, Maibäume etc.;
- j. weitere mögliche Aktivitäten, welche in den Aufgabenbereich einer Bürgergemeinde gehören (Waldwegbeschriftungen etc.).

² Über die Mittelverwendung befindet die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen des Budgets oder in separaten Kreditbegehren sowie mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

§ 5 Verzinsung

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

§ 6 Auflösung des Fonds

Sind die Mittel des Fonds erschöpft, wird dieser aufgelöst.

§ 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und wird per 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 07. Dezember 2022.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 31. Januar 2023.